

Mietvertrag

Zwischen

der Pfarrgemeinde St. Johann Hamborn

An der Abtei 2, 47166 Duisburg,

vertreten durch den Förderverein „Rettet St. Barbara e.V.“, dieser vertreten durch den Vorstand, Kontaktadresse für E-Mails: Oikonomia@rettet-st-barbara.de

_____ - nachstehend Vermieter genannt -

und _____

_____ - nachstehend Mieter genannt-
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

I.

Mietgegenstand

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter die Räumlichkeiten in der Unterkirche der Gemeinde St. Barbara zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung/Feierlichkeit.

2. Der Mietgegenstand umfasst folgende Räumlichkeiten:
 - a) *den Gemeindesaal*
 - b) *die Sanitäranlagen*

Mitvermietet sind:

- *die Küche einschl. des dort vorhandenen Geschirrs*
- *der Vorraum des Gemeindesaals*
- *der Edelstahlgrill (ggf. streichen)*

II.

Mietzeitraum, Benutzungsordnung, Haftung

1. Die in I, Ziffern 2 a) und b) genannten Räumlichkeiten sowie die mit vermietenden Gegenstände werden vom Mieter für den folgenden Zeitraum angemietet:
-

2. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand am __. __. __. 2018 ab 8.00 Uhr zu betreten und verpflichtet sich, die Räumlichkeiten bis 13.00 Uhr am. __. __. __. 2018, vollständig geräumt von eigenen Sachen, an den Vermieter zurückzugeben.
 3. Der Mieter erhält für den Mietzeitraum einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Der Schlüssel ist am Ende des Mietzeitraums an den Vermieter zurückzugeben.
 4. Der Zugang der Räumlichkeiten erfolgt durch einen Vertreter des Vermieters. Dieser trägt für den ungehinderten Zugang des Mieters vor, während und am Ende des Mietzeitraums Sorge. Er ist während der Mietzeit telefonisch wie folgt zu erreichen:
-

5. Während des gesamten Mietzeitraums gilt als wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages auch die Haus- und Benutzungsordnung, die als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt ist. Durch Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter diese Ordnung als für sich verbindlich an. Er wird seine Gäste vor Beginn und bei Bedarf auch während der Veranstaltung/Feierlichkeit auf die Beachtung und Einhaltung dieser Ordnung hinweisen.
6. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch ihn, seine Helfer und seine Gäste an den Mietgegenständen verursacht werden.

III.

Mietzins, Kautions

1. Der Mieter zahlt für die angemieteten Räumlichkeiten und die mitvermieteten Gegenstände während des vereinbarten Zeitraums einen Mietzins in Höhe von

350 € (in Worten: dreihundertundfünfzig Euro).

2. Die Endreinigung der angemieteten Räumlichkeiten ist im Mietzins enthalten.
3. Neben dem Mietzins hat der Mieter eine Kautions in Höhe von **100,00 € (in Worten: einhundert Euro)** an die Vermieterin zu zahlen.

Die Kautions dient der Absicherung des Vermieters für eventuell vom Mieter, seinen Helfern oder Gästen zu vertretenden Schäden während des Mietzeitraums. Sie wird bei ordnungsgemäßer Nutzung der gemieteten Sachen unverzüglich nach Beendigung des Mietzeitraums zurückgezahlt.

Im Schadensfall ist Ersatz für folgende Gegenstände in folgender Höhe zu leisten: Gläser 1,50 €, Kaffeetassen 2,50 €, Unterteller 2,50 €, Kleine Teller 3,00 €, flache Teller 3,00 €, tiefe Teller 3,50 €.

Die beschädigten Gegenstände und die sich daraus ergebende Höhe des Schadens werden in einem gemeinsamen Protokoll vor Rückgabe der gemieteten Gegenstände festgestellt. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen.

4. Die Gesamtsumme einschließlich Kautions beträgt **450€ (in Worten: vierhundertfünfzig Euro)**. Sie ist bei Abschluss dieses Vertrages sofort in bar fällig und bei einem Vertreter des Vereins zu bezahlen. Der Mieter erhält eine Quittung über die geleistete Zahlung.
5. Sagt der Mieter seine Veranstaltung ab und benötigt er daher die Räumlichkeiten nicht mehr, so hat er diesen Rücktritt vom Vertrag dem Vermieter mindestens 14 Tage vor Mietbeginn schriftlich oder in Textform (E-Mail) mitzuteilen. Für den Zugang dieser Erklärung sind ausschließlich die zu Beginn des Vertrages genannten Kontaktdaten zu nutzen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung des Rücktritts ist deren Eingang beim Vermieter maßgebend.
6. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5 vor, erhält der Mieter die von ihm geleisteten Zahlungen (Mietzins und Kautions) unverzüglich zurück.
7. Kommt der Mieter seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 5 nicht oder verspätet nach, so ist der Vermieter berechtigt, Schadenersatz vom Mieter zu verlangen, falls eine anderweitige Vermietung für den vereinbarten Mietzeitraum nicht erfolgen kann und dem Vermieter aus diesem Grund ein Mietausfall entsteht. Der Vermieter wird sich um eine anderweitige Vermietung bemühen.

Ist diese anderweitige Vermietung nicht möglich, so ist der Vermieter berechtigt, nachfolgend aufgeführte Beträge gegen die bereits erfolgte Zahlung des Mietzinses anzurechnen und einzubehalten, ohne dass es weiterer Erklärungen gegenüber dem Mieter bedarf:

- einen Betrag in Höhe von **105,00€** (= 30 % der vereinbarten Miete), falls die Erklärung des Rücktritts dem Vermieter zwischen dem 14. und 8 Tag vor Beginn des Mietzeitraums zugeht.

- einen Betrag in Höhe von **175,00€** (= 50 % der vereinbarten Miete) falls die Erklärung des Rücktritts dem ab dem 7 Tag vor Beginn des Mietzeitraums zugeht.

IV.

Sonstige Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

Duisburg, den __. __. __. 2018

Für den Vermieter

Mieter / Mieterin